

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB») und der Kodex für Geschäftspartner (nachfolgend «Kodex») der EWA-energieUri AG (nachfolgend «Besteller») bilden in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassungen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrags. Sie kommen zur Anwendung, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen und ein Kodex für Geschäftspartner des Lieferanten gelten nur soweit, als sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Die AEB und der Kodex sind Bestandteil der Offertanfrage. Der Lieferant akzeptiert die AEB und den Kodex durch die Annahme der Bestellung bzw. die Ausführung der Lieferung der bestellten Ware.
- 1.3 Sollten zwischen dem Vertrag, den AEB (inkl. Kodex) Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den AEB enthaltene Regelung massgebend.
- 1.4 Gültigkeitserfordernis für Bestellungen ist die Schriftlichkeit bzw. die Bestätigung per E-Mail. Telefonische und mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen erhalten ausschliesslich durch Bestätigung in Schriftform oder per E-Mail des Bestellers Gültigkeit.
- 1.5 Der Lieferant hat dem Besteller unverzüglich eine Bestellungsbestätigung mit genauer Angabe der Lieferzeit zuzustellen, der die erforderlichen technischen Unterlagen beizulegen sind. Weicht die Bestellungsbestätigung von der Bestellung ab, hat der Lieferant in seiner Bestätigung ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Besteller ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn er ihr ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.6 Der Bezug von Subunternehmern ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig. Selbst bei zulässigem Bezug bleibt der Lieferant für die vertragsgemässe Leistungserfüllung durch die beigezogenen Subunternehmer verantwortlich.

2 Preise und Lieferkosten

- 2.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise gelten als Festpreise, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Bei Bestellungen ohne Festpreisangabe hat der Lieferant dem Besteller einen Richtpreis anzugeben. Die Bestellung wird erst nach Genehmigung des Richtpreises durch den Besteller definitiv.
- 2.3 Der Lieferant hat die Ware DAP (gemäss Incoterms® 2020) an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift zu liefern, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde.

3 Lieferfristen, -termine und Verzug

- 3.1 Die Lieferung wird auf die in der Bestellung genannten Lieferfristen und/oder -termine fällig. Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins hindern, ist dies dem Besteller unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen schriftlich mitzuteilen, entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seinen Vertragsverpflichtungen.
- 3.2 Bei Nichteinhaltung der Fristen und/oder Termine kommt der Lieferant ohne weiteres in Verzug und der Besteller ist berechtigt, auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4 Verpackung, Lieferung, Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 4.1 Der Lieferant hat auf eigene Kosten und Gefahr für eine angemessene Verpackung zu sorgen, welche die Ware wirksam gegen Beschädigungen während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung schützt.
- 4.2 Vorauslieferungen, Lieferungen ausserhalb der Warenannahmezeiten sowie Teil- bzw. Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 4.3 Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen des Bestellers oder durch fehlerhafte und nicht verbindlich vereinbarte Lieferungen entstehen, gehen zulasten des Lieferanten.
- 4.4 Jeder Lieferung sind die Versandpapiere beizulegen, welche die Referenz, Bestell-, Auftrags-, Kostenstellenummer, Bestelldatum, Name des Bestellers, Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art, Menge und Gewicht (brutto und netto) sowie den Bestimmungsort der Lieferung angeben. Sind die zu einer Lieferung verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt worden, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 4.5 Der Übergang von Nutzen und Gefahr der bestellten Ware erfolgt nach erfolgtem Abladen der Lieferung am Erfüllungsort (vgl. Ziffer 2.3) bzw. wenn eine Abnahme erforderlich ist nach deren Durchführung.

5 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware an EWA-energieUri AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf oder an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu senden. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach Eingang der jeweiligen Rechnung.

5.2 In der Regel leistet der Besteller keine An- bzw. Teilzahlungen an den Lieferanten. Werden solche vereinbart, kann der Besteller vom Lieferant auf dessen Kosten Sicherheiten verlangen.

5.3 Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Bestellers.

6 Abnahme und Gewährleistung

6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware die vereinbarten, zugesicherten Eigenschaften aufweist, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz erfüllt und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre vom Tag der Ablieferung bzw. der Abnahme an gerechnet, sofern vertraglich keine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wird.

6.2 Die Prüfung der gelieferten Ware sowie allfällige Mängelrügen nimmt der Besteller sobald als möglich vor. Liegt ein Mangel vor, hat der Besteller die Wahl, einen den Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten zu verlangen und beim Vorliegen erheblicher Mängel vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Verlangt der Besteller die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hat der Lieferant die Mängel innerhalb der angesetzten Frist zu beheben bzw. Ersatz zu liefern sowie alle daraus entstehenden Kosten zu tragen. Desfalls beginnt die Gewährleistungsfrist neu ab dem Zeitpunkt der erneuten Ablieferung bzw. Abnahme.

6.4 Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht (erfolgreich) oder verspätet vorgenommen, so ist der Besteller berechtigt, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen bzw. die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Das Vertragsrücktrittsrecht bei Vorliegen erheblicher Mängel bleibt vorbehalten.

7 Haftung

7.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus dem jeweiligen Kaufvertrag verursacht werden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Im Weiteren haftet der Lieferant für Hilfspersonen und beigezogene Subunternehmer bzw. deren Mitarbeitende wie für sein eigenes Verhalten. Ansprüche aus Produkthaftung bleiben vorbehalten.

7.2 Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert oder wird die Vertragserfüllung dadurch massgeblich erschwert, hat er EWA-energieUri diesen Umstand sofort schriftlich anzuzeigen unter Nennung des Grundes, der voraussichtlichen Dauer des Ereignisses und der Massnahmen, welche er zu ergreifen gedenkt, um die Erfüllung des Vertrags dennoch voranzutreiben. EWA-energieUri hat das Recht, Beweisunterlagen für das Vorliegen des Ereignisses zu

verlangen. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, haben die Vertragsparteien anschliessend unter Berücksichtigung der konkreten Umstände über eine angemessene Anpassung der Termine und Fristen zu verhandeln, wobei die Leistungspflichten nicht untergehen und maximal um die Dauer des störenden Ereignisses verlängert werden können. Führen die Verhandlungen über die konkrete Termin- bzw. Fristanpassung zu keiner Einigung, hat EWA-energieUri jedoch das Recht, die Termine und Fristen selber angemessen anzupassen oder, unter Befreiung jeglicher Verpflichtungen und ohne Schadloshaltung des Lieferanten, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch das Ereignis verursachten Verzögerung in der Vertragserfüllung zu. Nicht als Fall höherer Gewalt gilt der Umstand, dass Rohstoffe nicht zu den geplanten Preisen beschafft werden können. Dieses Risiko ist immer vom Lieferanten zu tragen.

8 Abtretung und Verpfändung

Der Lieferant darf Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen vorgängige schriftliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

9 Schutzrechte

9.1 Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemässen Gebrauch der bestellten Ware nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten (wie z.B. Urheber- und Patentverletzungen, etc.) wehrt der Lieferant unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Ausserdem setzt er den Besteller über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis.

9.2 Sofern der Besteller wegen einer (möglichen) Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird, hat sich der Lieferant auf erstes Verlangen des Bestellers hin – soweit gesetzlich zulässig – am Streit zu beteiligen. Der Lieferant hat den Besteller von solchen Ansprüchen und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung – unabhängig eines Verschuldens und einer allfällig vereinbarten Haftungsbeschränkung – vollumfänglich schadlos zu halten.

10 Geheimhaltung und Datenschutz

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Unterlagen (wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen etc.) sowie Informationen vertraulich zu behandeln und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten und zu nutzen.

10.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

11.2 **Gerichtsstand ist Altdorf, Schweiz.**

EWA-energieUri AG

Geschäftsleitung

Altdorf, 21. August 2018